

## **Mitteilung an die Hausbanken Nr. 11/2023**

### **Wohnwirtschaft Energie und Umwelt Kommunale und Soziale Infrastruktur**

- 1. Klimafreundlicher Neubau (KFN) (297/298/299):**
  - 1.1 Start der Förderung zum 01.03.2023**
  - 1.2 Eckpunkte der Förderung**
  
- 2. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/263):**
  - 2.1 Förderung des Neubaus bei Antragstellung bis 28.02.2023**
  - 2.2 Antragsberechtigung der Käufer von Grundstücken bis 31.12.2022**
  
- 3. Wohneigentum für Familien (WEF) (300):**  
**Neue Neubauförderung für Familien ab 01.06.2023**
  
- 4. Alle bankdurchgeleiteten Förderprodukte:**  
**Aktualisierung produktspezifische Datenschutzhinweise ab 01.03.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie über folgende Neuerungen der KfW informieren:

## 1. **Klimafreundlicher Neubau (KFN) (297/298/299):**

### 1.1 **Start der Förderung zum 01.03.2023**

Zum 01.03.2023 startet die Neubauförderung "Klimafreundlicher Neubau" (KFN) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) als Teilprogramm der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Die neue KFN-Förderung löst die bislang vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) verantwortete Neubauförderung im Rahmen der BEG ab.

Ziel der neu ausgerichteten Neubauförderung ist die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus, die Verringerung des Primärenergiebedarfs in der Betriebsphase und die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien unter Einhaltung von Prinzipien des nachhaltigen Bauens.

Die Förderung zum "Klimafreundlichen Neubau" erfolgt in den KfW-Produkten:

- "Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude - private Selbstnutzung" (297)
- "Klimafreundlicher Neubau Wohngebäude" (298)
- "Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude" (299)

Die neue Förderung erfolgt in Form von zinsgünstigen Krediten mit Zinsverbilligung aus Bundesmitteln ohne Tilgungszuschüsse. Die Vergabe der Kredite erfolgt analog den bestehenden BEG- Produkten ohne Beihilfe.

### 1.2 **Eckpunkte der Förderung**

- **Antragsteller**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Investoren sowie Ersterwerber von neu errichteten, förderfähigen Wohngebäuden bzw. Wohneinheiten und Nichtwohngebäuden.

- **Fördermaßnahmen**

Gefördert wird der Neubau sowie der Ersterwerb von Gebäuden, die den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 / Effizienzgebäudes 40 für Neubauten und die Anforderung Treibhausgas-Emissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) erreichen.

Für Wohngebäude und Nichtwohngebäude werden folgende Stufen gefördert:

- Klimafreundliches Wohngebäude / Klimafreundliches Nichtwohngebäude

Der Standard Klimafreundliches Wohngebäude / Klimafreundliches Nichtwohngebäude wird durch die Optimierung der Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus sowie durch bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und die Einbindung erneuerbarer Energien erreicht.

Ein Klimafreundliches Wohngebäude / Klimafreundliches Nichtwohngebäude

- ✓ erfüllt Anforderungen an das Treibhauspotenzial, die unter Anwendung der Methode der Lebenszyklusanalyse (LCA) nachzuweisen sind.
- ✓ entspricht dem Standard Effizienzhaus 40 / Effizienzgebäude 40 (EH 40 / EG 40).
- ✓ Darf keinen Wärmeerzeuger auf Basis fossiler Energie oder Biomasse aufweisen.

- Klimafreundliches Wohngebäude - mit QNG / Klimafreundliches Nichtwohngebäude - mit QNG

Ein Klimafreundliches Wohngebäude / Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG erfüllt die vorstehend genannten Anforderungen und verfügt zusätzlich über eine Nachhaltigkeitszertifizierung nach dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS (QNG PLUS) oder PREMIUM (QNG PREMIUM).

- **Kredithöchstbeträge**

- Wohngebäude

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens finanziert, maximal

- ✓ Klimafreundliches Wohngebäude bis zu 100.000 Euro pro Wohneinheit.
- ✓ Klimafreundliches Wohngebäude mit QNG bis zu 150.000 Euro pro Wohneinheit.

- Nichtwohngebäude

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens finanziert, maximal

- ✓ Klimafreundliches Nichtwohngebäude bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 10 Mio. Euro pro Vorhaben.
- ✓ Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG bis zu 3.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 15 Mio. Euro pro Vorhaben.

- **Vorhabenbeginn**

Der Kreditantrag ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Beginn eines Vorhabens gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zum Bauvorhaben.

Abweichend gilt als Vorhabenbeginn der Beginn der Bauarbeiten vor Ort, wenn vor Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags ein dokumentiertes Beratungsgespräch zum Vorhaben stattgefunden hat. Das Beratungsgespräch ist auf dem Ihnen aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bekannten Formular "Nachweis eines Beratungsgesprächs" (Formularnummer 600 000 4806) zu dokumentieren. Nach diesem Beratungsgespräch können Liefer-, und Leistungsverträge förderunschädlich abgeschlossen werden. Dieses Beratungsgespräch zum Klimafreundlichen Neubau kann ab sofort mit den Kunden geführt werden.

Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb eines Gebäudes gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabenbeginn. Die abweichende Regelung findet beim Ersterwerb eines Gebäudes keine Anwendung.

- **Einbindung Energieeffizienz-Experte / Nachhaltigkeitsberater**

Ein Energieeffizienz-Experte ist verpflichtend für die Beantragung und Begleitung des Vorhabens einzubinden. Bei Beantragung der Förderstufe Klimafreundliches Wohngebäude mit QNG bzw. Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG sind zusätzlich eine QNG-Zertifizierungsstelle und ein QNG-Nachhaltigkeits-Berater einzubeziehen.

Nach Durchführung des Vorhabens muss der QNG-Nachweis dem Energieeffizienz-Experten vorgelegt werden und verbleibt bei der Hausbank und dem Kunden.

- **(gewerbliche) Bestätigung zum Antrag**

Ab 23.02.2023 wird das Online-Prüftool für die Erstellung der "Bestätigung zum Antrag" (BzA) bzw. das gBzA-Center für die Erstellung der "gewerblichen Bestätigung zum Antrag" (gBzA) für die neuen KFN-Förderprodukte freigeschaltet

- **Einreichung der „Bestätigung nach Durchführung“ und „gewerblichen Bestätigung nach Durchführung“**

Der produkt- und fristgemäße Einsatz der Mittel ist nach Abschluss des Vorhabens, spätestens 36 Monate nach Vollauszahlung des Kredits, durch eine "Bestätigung nach Durchführung" (BnD) bzw. "gewerbliche Bestätigung nach Durchführung" (gBnD) nachzuweisen.

Die Möglichkeit der Einreichung von BnD bzw. gBnD bei der KfW ist zeitnah nach dem Produktstart nicht möglich, sondern wird erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Wir werden Sie zu gegebener Zeit gesondert dazu informieren.

Weiterführende Informationen und Details zum KFN finden Sie in den jeweiligen Merkblättern und in den Anlagen "Technische Mindestanforderungen".

Ergänzende Informationen zu den förderfähigen Maßnahmen und Kosten finden Sie im "Infoblatt KFN - Förderfähige Maßnahmen und Leistungen" (Bestellnummer 600 000 5056).

## **2. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/263):**

### **2.1 Förderung des Neubaus bei Antragstellung bis 28.02.2023**

Anträge für die Neubauförderung in den bestehenden Produkten "BEG Wohngebäude" (261) und "BEG Nichtwohngebäude" (263) können noch bis einschließlich 28.02.2023 bei der KfW gestellt werden.

Eine gültige "Bestätigung zum Antrag" (BzA) bzw. "gewerbliche Bestätigung zum Antrag" (gBzA), die für die Neubauförderung in der BEG erstellt wird, kann nur noch bis einschließlich 28.02.2023 zur Antragstellung gebracht werden.

Die aktualisierten Merkblätter zur BEG (ohne Neubauförderung) werden die KfW und wir Ihnen spätestens Mitte Februar 2023 zur Verfügung stellen.

### **2.2 Antragsberechtigung der Käufer von Grundstücken bis 31.12.2022**

Mit unserer Hausbankenmitteilung Nr. 126/2022 vom 12.12.2022 informierten wir Sie über die neue Antragsberechtigung in der BEG ab 01.01.2023 (alle Investoren sind antragsberechtigt). Für alle Käufer von Immobilien, die vor Auflassungsvormerkung des Grundstückes einen Förderkredit bis zum 31.12.2022 beantragt haben, kann die für die Antragsberechtigung fehlende Grundbucheintragung bis zur Einreichung der Bestätigung nach Durchführung bei der KfW nachgeholt und geheilt werden. Diese Regelung wird ebenso für die Zuschusskunden in der BEG angewendet.

**3. Wohneigentum für Familien (WEF) (300):  
Neue Neubauförderung für Familien ab 01.06.2023**

Die Neubauförderung "Wohneigentum für Familien" (WEF) des BMWSB startet zum 01.06.2023. Mit dem Förderprodukt sollen Familien mit Kindern und geringem oder mittlerem Einkommen bei der Schaffung von neuem selbstgenutztem Wohnraum gefördert werden. Geplant sind höhere Kreditbeträge bis maximal 240.000 Euro. Details zur neuen Förderung wird die KfW voraussichtlich Anfang Februar 2023 mitteilen.

**4. Alle bankdurchgeleiteten Förderprodukte:  
Aktualisierung produktspezifische Datenschutzhinweise ab 01.03.2023**

Im Zuge des Produktstarts "Klimafreundlicher Neubau" aktualisiert die KfW mit Gültigkeit ab dem 01.03.2023 die produktspezifischen Datenschutzhinweise für die wohnwirtschaftlichen, gewerblichen und kommunalen Gebädeförderprodukte. Zum einen ergänzt die KfW in allen Datenschutzhinweisen die Produktaufzählung um die neuen Produkte "Klimafreundlicher Neubau", womit die Datenschutzhinweise auch für die neuen Produkte gelten. Zudem nimmt die KfW in den wohnwirtschaftlichen Datenschutzhinweisen einen neuen Passus zum Einsatz von Infrastruktur- und Cloudservices im Rahmen der maschinellen Datenverarbeitung bei einigen Prozessen auf.

Die aktualisierten Datenschutzhinweise stellt die KfW voraussichtlich bis 31.01.2023 zur Verfügung.

Zu näheren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter-/innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Markus Allgayer